

**Ordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an der Fakultät für Rechtswissenschaft  
der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2021 in Verbindung mit der Berichtigung vom 1. November 2022  
und der Änderung vom 15. August 2023  
-Lesefassung-**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -veröffentlichten  
 Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich und Studienzzeit

Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienverlauf

§ 4 Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfer\*innen

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Dritter Abschnitt: Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in einer Rechtssprache

§ 8 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss

§ 10 Abschlusszeugnis

Vierter Abschnitt: Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in der Kombination mehrerer Fremdsprachen

§ 11 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 12 Voraussetzungen für den Abschluss und Abschlusszeugnis

Fünfter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 13 Übergangsvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt: Allgemeines**

**§ 1**

**Regelungsbereich und Studienzziel**

(1) Diese Ordnung regelt die Ausbildung der Studierenden und die Prüfungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen\*innen an der Fakultät für Rechtswissenschaft.

(2) Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung soll die Studierenden befähigen, schriftliche und mündliche Fachtexte aus dem jeweiligen Sprachraum zu verstehen und sich über fachspezifische Themen in der Fremdsprache schriftlich und mündlich auszudrücken. Weiterhin vermittelt sie Grundkenntnisse des jeweiligen ausländischen Rechts. Sie kann auch auf die fachlichen und sprachlichen Anforderungen der Arbeit in supra- oder internationalen Organisationen vorbereiten.

**Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 2**

**Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

Teilnehmer\*innen an der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung können sein:

- a) Studierende aller Studiengänge der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld;
- b) Studierende anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft eingeschrieben sind;
- c) Kandidaten\*innen, welche die Erste Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden haben.

### **§ 3 Studienverlauf**

- (1) Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung erstreckt sich über vier Semester mit insgesamt 16 Lehrveranstaltungsstunden (LVS).
- (2) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminare sowie weitere Veranstaltungen an.
- (3) Der Prüfungsausschuss gemäß § 5 bestimmt bis zum Ablauf jedes Semesters die Veranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für das kommende Semester und gibt diese rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Form bekannt.

### **§ 4 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfung in der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Teilprüfungen ab. Teilprüfungen können auch veranstaltungsübergreifend erfolgen.
- (2) Teilprüfungen können als Übersetzungsarbeit, als Klausur, als mündliche Prüfung oder als Hausarbeit angeboten werden.
- (3) Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die genaue Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel der Teilprüfungen bestimmt der\*die Veranstalter\*in. Die Bearbeitungszeit von Übersetzungsarbeiten und Klausuren beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Bei veranstaltungsübergreifenden Teilprüfungen verlängert sich der Bearbeitungszeitraum entsprechend. Mündliche Prüfungen dauern zwischen 10 und 15 Minuten pro Prüfling mit maximal sechs Prüflingen pro Termin.
- (4) Die Teilprüfung findet am Ende eines jeden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss legt den Termin der jeweiligen Prüfung in Absprache mit der gemäß § 6 prüfenden Lehrperson fest. Termin und Ort für mündliche Prüfungen, Übersetzungsarbeiten und Klausuren werden spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (5) Für die An- und Abmeldung zu Prüfungen gilt § 16 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 52 Nr. 11 S. 233; im folgenden StudPrO 2023 genannt).
- (6) Im Übrigen finden auf die Durchführung der Teilprüfungen die §§ 17, 19, 20, 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 29 StudPrO 2023 Anwendung.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Fremdsprachenbüro der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Beschlussfassung im Prüfungsausschuss richten sich nach § 55 Abs. 2 und 3 StudPrO 2023 mit der Maßgabe, dass aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer\*innen zwei Mitglieder gewählt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 55 und 56 StudPrO 2023 entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung gibt Verfahren in Angelegenheiten, die allgemeine prüfungsrechtliche Fragen betreffen, wie z. B. Nachteilsausgleiche oder Täuschungshandlungen, an den Prüfungsausschuss im Sinne des § 55 StudPrO 2023 ab.

### **§ 6 Prüfer\*innen**

- (1) Prüfer\*in ist jeweils der\*die verantwortliche Leiter\*in der Lehrveranstaltung, in der die Teilprüfung erbracht werden kann. Soweit veranstaltungsübergreifende Prüfungen vorgesehen sind, wird eine\*r der verantwortlichen Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Prüfer\*in bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Prüfer\*innen gemäß § 65 HG bestellen. Mündliche Prüfungen werden von einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden beisitzenden Person abgenommen, die auch das Protokoll führt.
- (3) Der\*die Prüfer\*in bewertet die jeweilige Teilprüfung entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst Nordrhein-Westfalen (JAG NRW). Sie\*Er kann bei der Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch ihm\*ihr zugeordnete Korrekturassistenten\*innen, die die Erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Für nicht bestandene Leistungen ist entsprechend zu verfahren. Im Übrigen gilt § 63a HG.

(2) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Für nicht bestandene Leistungen ist entsprechend zu verfahren. Im Übrigen gilt § 63a HG. § 7 Abs. 3 S. 2 und § 8 JAG NRW bleiben unberührt.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung, aus der sich die Art der Prüfung, der Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltung sowie das Ergebnis der Prüfungsleistung ergibt, bereitzustellen.

(4) Eine Anerkennung als Übersetzungsarbeit im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 ist bei im Ausland erlangten Leistungsnachweisen in der Regel nicht möglich.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Anerkennung von auswärtigen Prüfungsleistungen treffen; er gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

### **Dritter Abschnitt: Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in einer Rechtssprache**

## **§ 8**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für die Teilnahme am Studium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in einer der angebotenen Rechtssprachen sind vertiefte Grundkenntnisse der Grammatik und ein guter Grund- und Aufbauwortschatz der jeweiligen Sprache erforderlich.

(2) Der Nachweis darüber wird durch einen schriftlichen und/oder einen mündlichen Eingangstest geführt. Der Eingangstest wird ein- oder zweimal pro Semester angeboten. Der Prüfungsausschuss kann bei Nachweis von im Sinne des § 63 a HG entsprechenden Kenntnissen von dem in Satz 1 genannten Erfordernis auf Antrag befreien; solche Kenntnisse können insbesondere durch einen mindestens sechsmonatigen studienbezogenen Auslandsaufenthalt oder durch eine in einem Abiturprüfungsfach in der jeweiligen Fremdsprache erbrachte Leistung, die mit mindestens zehn Punkten bewertet worden ist, nachgewiesen werden. Eine Befreiung soll erfolgen, wenn ein anerkannter Sprachtest vorliegt, soweit dort ein vergleichbares Niveau erreicht wird.

## **§ 9**

### **Voraussetzungen für den Abschluss**

(1) Für den Abschluss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in einer Rechtssprache ist es erforderlich, dass in der jeweiligen Sprache insgesamt mindestens acht verschiedene Kurse mit insgesamt mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden absolviert und die jeweilige Teilprüfung mit mindestens vier Punkten gemäß § 17 Abs. 1 JAG NRW bestanden wurden. Die Kurse können nur aus den vom Prüfungsausschuss bestimmten Veranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der jeweiligen Fachsprache gewählt werden.

(2) Dabei muss mindestens eine Teilprüfung als Übersetzungsarbeit und mindestens eine Teilprüfung als mündliche Prüfung bestanden sein.

(3) Soweit Leistungen nach § 7 anerkannt wurden, dürfen diese Veranstaltungen keine überwiegende thematische Überschneidung mit den an der Fakultät für Rechtswissenschaft absolvierten Veranstaltungen aufweisen.

## **§ 10**

### **Abschlusszeugnis**

(1) Über das Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis beinhaltet Nachweise über die gewählte Fremdsprache, die abgeschlossenen Veranstaltungen, die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen, die Gesamtnote gemäß Absatz 2, sowie die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JAG NRW genügt. Das Zeugnis wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät für Rechtswissenschaft und dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der acht besten erbrachten (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 JAG NRW gebildet.

(3) Zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist ein Antrag an das Fremdsprachenbüro der Fakultät für Rechtswissenschaft zu stellen. Dabei sind die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 vorzulegen.

## **Vierter Abschnitt: Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in der Kombination mehrerer Fremdsprachen**

### **§ 11 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Sofern die Studierenden im Rahmen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung mehrere Fremdsprachen kombinieren wollen, müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8 für jede gewählte Fremdsprache erfüllt sein.

### **§ 12 Voraussetzungen für den Abschluss und Abschlusszeugnis**

(1) Für den Abschluss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Kombination mehrerer Fremdsprachen ist es erforderlich, dass mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden absolviert und die jeweilige Teilprüfung mit mindestens vier Punkten gemäß § 17 Abs. 1 JAG NRW bestanden wurden. Für jede gewählte Fremdsprache müssen dabei mindestens zwei Kurse erfolgreich abgeschlossen werden. Die Kurse können nur aus den vom Prüfungsausschuss bestimmten Veranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gewählt werden. Die acht zu erbringenden Leistungen müssen in verschiedenen Kursen erbracht worden sein.

(2) Je gewählter Fremdsprache muss mindestens eine Teilprüfung als Übersetzungsarbeit und mindestens eine Teilprüfung als mündliche Prüfung bestanden werden.

(3) Soweit Leistungen nach § 7 anerkannt wurden, dürfen die Veranstaltungen keine überwiegende thematische Überschneidung mit den an der Fakultät für Rechtswissenschaft absolvierten Veranstaltungen aufweisen.

(4) Das Abschlusszeugnis nennt die gewählten Fremdsprachen. Im Übrigen findet § 10 Anwendung.

## **Fünfter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung (im Folgenden FFA-Ordnung 2021 genannt) gilt – vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze – für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Veranstaltungen und / oder Prüfungen in der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung der Fakultät für Rechtswissenschaft besuchen / absolvieren bzw. nach ihrem Inkrafttreten die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung beginnen.

(2) Veranstaltungen im Rahmen der „Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität vom 2. Mai 2012“ (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 41 Nr. 7 S. 190, im Folgenden FFA-Ordnung 2012 genannt) werden letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten; Prüfungen nach dieser Ordnung werden letztmalig im Sommersemester 2024 angeboten.

(3) Studierende, die das Studium der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache nach Maßgabe der FFA-Ordnung 2012 aufgenommen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFA-Ordnung 2021 noch nicht beendet haben, können auf Antrag in das Studium der jeweiligen Rechtssprache nach dieser Ordnung überwechseln. Nach dem 30. September 2024 erfolgt ein automatischer Wechsel in die FFA-Ordnung 2021.

(4) Soweit im Rahmen des Studiums nach Maßgabe der FFA-Ordnung 2012 studienbegleitende Teilprüfungen absolviert wurden, werden diese im Falle eines Wechsels nach § 7 anerkannt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 41 Nr. 7 S. 190) – unbeschadet des § 13 – außer Kraft.

## **Rügausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2021.

Bielefeld, den 1. Juli 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf